

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen: „Ransbach-Baumbacher Schützengesellschaft 1849 e.V.“ Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mönstabaur eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ransbach-Baumbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. und über diesen des Deutschen Schützenbundes e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie die Förderung und Pflege des Schießsports verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft führt
  - a) ordentliche Mitglieder

- b) Jungschützen (Schüler, Jugend, Junioren)
- c) passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)
- d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen und stellen den Verein im Innenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen frei.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; die Ablehnung ist unanfechtbar
5. Jungschützen sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, auf den der Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Monat. Bei der Übernahme zum aktiven Mitglied hat der Jungschütze keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Will der Vorstand von einer Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft absehen, so hat er dem Jungschützen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben im übrigen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern, oder von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines ;Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. a) Ein Mitglied kann durch Beschlußdes Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung der Ausschluß angedroht wurde.  
  
b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.  
  
c) Wegen unehrenhafter Handlung.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluß des Vorstandes ist durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied zuzusenden. Er gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Gesellschaft erhebt folgende Zahlungen:

- a) Aufnahmebeitrag
  - b) Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder
  - c) Mitgliedsbeitrag für Jungschützen
  - d) außerordentliche Beiträge
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  3. Der Jahresbeitrag ist fällig am 1.1. eines jeden Jahres. Bei Eintritt in den Verein nach dem 1.1. einen Monat nach erfolgter Aufnahme, zusammen mit dem Aufnahmebeitrag und evtl. außerordentlichen Beiträgen.
  4. Der Vorstand ist berechtigt, beim Vorbringen besonderer Gründe die Beiträge eines Mitgliedes zu ermäßigen, zu stunden oder zeitweise zu erlassen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der jeweils geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie im Rahmen dieser Bestimmungen an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Vereinsordnung zu beachten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Ordentliche Mitglieder und Jungschützen sollen zu offiziellen Vereinsveranstaltungen die vorgeschriebene Schützentracht tragen. Neu aufgenommene Mitglieder haben innerhalb eines Jahres die entsprechende Schützentracht zu erwerben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Schießmeister
6. Jugendwart

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:

1. Stellvertreter des Geschäftsführers
2. Stellvertreter des Schatzmeisters
3. Zweiter Schießmeister
4. Beisitzer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Diese Verhinderung bedarf keines Nachweises.
3. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen.

### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) das Aufstellen der Vereinsordnung;
- d) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit seiner Amtsdauer ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

2. Jungschützen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können an der Versammlung, als Gäste teilnehmen.
3. Bei der Wahl des Jugendwarts sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Gewählt werden kann auch ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 13 Einberufung, Tagesordnung und Abstimmungen**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) sonstige Wahlen, soweit erforderlich
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträgen
  - i) Verschiedenes
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges, oder der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlleiter übertragen werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ,oder Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Maßregelung**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über eine solche Maßregelung ist mit Einschreibebrief zu übersenden. Er gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über Führung der Kasse, Berechtigung der Ausgaben, insbesondere ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Im Übrigen gelten die Ladungs- und Formvorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung binnen

zwei Monaten einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen der Stadt Ransbach-Baumbach zu mit der Bestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ransbach- Baumbach, den 25. Oktober 1980

*Karl Rosenkranz*

( 1. Vorsitzender )

*Erich Felber*

( 2. Vorsitzender )

*Frank Gellert*

(Geschäftsführer)

*Hilbert Bunt*

(Schatzmeister)



Eingetragen am 23. Okt. 1980

Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
- Handelsregister -

*Urore*  
Justizangestellte

Montabaur 23. Okt. 1980